

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 14. August 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2019.BVE.9877
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Gemeinde Safnern: Ersatz der Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal, Kantonsbeitrag an die Ausführung, 3. Zusatzkredit

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Beschreibung des Geschäfts.....	2
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Entstehung der Nachtragsforderungen	3
2.3	Begründung des Zusatzkredites	3
2.4	Folgen bei Verzicht auf den Vergleich.....	4
2.5	Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten	4
3	Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum	5
3.1	Kosten und massgebende Kreditsumme	5
3.2	Ausgabenart	5
3.3	Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr	5
3.4	Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen	6
4	Antrag	6



1 Zusammenfassung

Die Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal war altersschwach und musste ersetzt werden. Die neue Brücke ist seit 2016 in Betrieb. Wie bei der Ey-Brücke in Büren a.A., deren Sanierung der Grosse Rat am 19. März 2018 mit einem Beitragskredit gutgeheissen hat, lag die Bauherrschaft auch für dieses Projekt bei der örtlichen Gemeinde (hier Safnern), während der Kanton für die Werterhaltung bzw. den Ersatz der Brücke finanziell verantwortlich ist.

Im Verlauf des Baus der neuen Brücke traten gravierende Probleme beim Baugrund auf, die einen Wechsel des Bohrverfahrens zur Erstellung der Fundamente und Mehrleistungen der Beteiligten zur Folge hatten. Mit den beteiligten Unternehmungen konnte ein Vergleich ausgehandelt werden.

Der Grosse Rat ist für die Genehmigung des Vergleichs mit der Bauunternehmung, dem Projektgenieur und dem Geologen zuständig, weil der Kanton damit insgesamt CHF 1.49 Mio. an Mehrkosten anerkennt.

2 Beschreibung des Geschäfts

2.1 Ausgangslage

Mit RBB 601/2014 hat der Regierungsrat für den Ersatz der Safnernbrücke über den Nidau-Büren-Kanal einen Kantonsbeitrag von CHF 4 Mio. bewilligt. Die Safnernbrücke wurde im Rahmen der I. Juragewässerkorrektion (1868–1878) zur Wiederherstellung der durch den Kanal unterbrochenen Verbindung für den landwirtschaftlichen Verkehr gebaut. Während der II. Juragewässerkorrektion (1962–1973) wurde sie durch eine Betonbrücke ersetzt. Sie blieb nach Abschluss der Juragewässerkorrektion sachenrechtlich im Eigentum des Kantons, ist aber strassenrechtlich ein Bestandteil des Gemeindestrassennetzes, für dessen Unterhalt und Erneuerung die Gemeinde zuständig ist. Die neue Brücke ist seit Sommer 2016 in Betrieb.

Gemäss extern begutachteter Rechtslage¹ ist die Gemeinde Safnern als Strasseneigentümerin zuständig für die Planung und die Realisierung nötiger Massnahmen an der Safnernbrücke. Sie hatte daher die Bauherrschaft für das Vorhaben. Die Kosten für den Substanzerhalt resp. den Ersatz der Brücke gehen indessen zulasten des Kantons als Eigentümer der Safnernbrücke.

Während des Baus der neuen Brücke traten gravierende Probleme beim Baugrund auf. Ein Wechsel des Bohrverfahrens zur Erstellung der Fundamente wurde nötig, was zu Bauverzögerungen und zusätzlichen Kosten führte. Mit Schreiben vom 12. Januar 2016 informierte die Gemeinde Safnern den Kanton über die finanziellen Aspekte der Bauprobleme. Um die Fertigstellung der Brücke veranlassen zu können, beantragte die Gemeinde kantonale Zusatzleistungen von CHF 288'000 für die Bezahlung der entstandenen Mehrkosten (Anordnung von Zusatzpfählen, Zusatzleistungen von Projekt- und Prüingenieur sowie Bauherrenvertreter). Dafür wurde im Januar 2016 ein erster Zusatzkredit bewilligt.

Danach wurden Vergleichsgespräche zu weiteren Mehrforderungen der beauftragten Bauunternehmung aufgenommen. In Absprache mit den beigezogenen, externen Fachexperten hat sich der Kanton dabei bereit erklärt, eine Zahlung von weiteren CHF 600'000 zu leisten, um insbesondere die Zins- und Gerichtskosten in einem allfälligen Prozess zu reduzieren. Dafür wurde im Juni 2018 vom Regierungsrat ein zweiter Zusatzkredit bewilligt.

¹ Massnahmenzuständigkeit und Kostentragungspflicht bei Kreuzungen zwischen Strasse und Gewässer. Gutachten im Auftrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern, P. Tschannen / T. Locher, 27.12.2010).

Nachfolgend sind die bisherigen Kredite aufgelistet:

RRB 768/2013	Kredit für den Beitrag an die Projektierung (gebunden)	400'000.00
RRB 601/2014	Kredit für den Beitrag an die Ausführung (gebunden)	4'000'000.00
Ausgabenbewilligung AWA 25.1.2016	1. Zusatzkredit an die Ausführung (gebunden)	288'000.00
RRB 647/2018	2. Zusatzkredit an die Ausführung (neu)	600'000.00
Total		5'288'000.00

2.2 Entstehung der Nachtragsforderungen

Gemäss sia Norm 118² hat der Unternehmer insbesondere Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung bei mangelhaften Angaben zum Baugrund. Voraussetzung ist, dass der Bauherr durch eine Bauleitung vertreten ist. Vorliegend war die Gemeinde als Bauherrin durch einen Projektingenieur und einen Geologen für dieses Thema vertreten.

In der ersten Bauphase wurden die Pfahlarbeiten nach dem sog. Drehbohrverfahren ausgeführt. Dieses Verfahren wurde in der Ausschreibung von der Gemeinde vorgegeben; dies auf der Grundlage des Bauprojektes des Projektgenieurs und des Geologen. Bei der Ausführung der Arbeiten musste dieses Vorgehen wegen Grundbruch im November 2014 eingestellt werden.

Ein Fachgutachten des Büros B + S AG, Herr Dr. Walter Steiner, schlug für die zweite Phase eine Pfählung nach dem sog. HW-Verfahren (Hochstrasser + Weise) vor. In dieser zweiten Phase wurde die Pfeilerfundation entsprechend erstellt. Auch in diesem Verfahren traten Probleme auf; es führte indessen zum Ziel mit dem Ergebnis, dass die Safnernbrücke schlussendlich mängelfrei erstellt werden konnte.

Nachdem man sich unter den beteiligten Parteien nicht auf einen aussergerichtlichen Experten einigen konnte, beauftragte die Bauherrschaft Schläpfer&Partner, Ingenieurbüro Geotechnik und Spezialtiefbau AG in Zürich, mit der Erstellung eines Gutachtens.

2.3 Begründung des Zusatzkredites

Die Gemeinde bittet mit Schreiben vom 18. Juni 2019, den Vergleich mit der Bauunternehmung abzuschliessen. Sie stützt sich auf die Empfehlung ihres Anwalts. Dieser kommt gestützt auf das Gutachten Schläpfer&Partner zum Schluss, dass die Bauunternehmung bzw. die von ihr beauftragte Subunternehmerin bei der Ausführung der Ortbetonpfähle in der ersten Phase keine Regeln der Baukunde verletzt hat. In der zweiten Phase fehlten die für die neuen Geräte befähigten Personen, weshalb es zu weiteren Verzögerungen kam. Das neu eingesetzte HW-Verfahren hat zu Mehrkosten (Bauleistungen, Stillstand-, Vorhalte-, Wartekosten) geführt.

² Art. 58, sia Norm 118, Titel 2.3 Besondere Verhältnisse, 2.31 Im allgemeinen.

Insgesamt machte die Bauunternehmung eine Mehrkostenforderung von CHF 1'893'180.15 geltend. Davon hat der Kanton im Jahr 2018 einen Akontobetrag von CHF 600'000 geleistet. In den Vergleichsverhandlungen mit der Bauunternehmung konnte - unter Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Organe des Kantons - ein Betrag von zusätzlich CHF 820'000.00 ausgehandelt werden. Damit wurden nicht alle Forderungen der Bauunternehmung anerkannt. So wurden namentlich die gemäss Gutachten zu umfangreichen Stillstand-, Warte- und Vorhaltekosten nicht vollumfänglich berücksichtigt.

Auch der Projektingenieur bzw. der Geologe hatten Zusatzforderungen von CHF 196'000 bzw. CHF 22'000 für die Mehraufwände gestellt. Diese wurden im Anschluss an die Unternehmerforderungen verhandelt und konnten auf CHF 60'000 bzw. 10'000 reduziert werden.

2.4 Folgen bei Verzicht auf den Vergleich

Für die Beurteilung der gestellten Forderungen und die Vergleichsverhandlungen beauftragte die Gemeinde als Bauherrschaft in Absprache mit dem Kanton mit Rechtsanwalt Luginbühl einen in der Materie versierten Juristen.

Ohne Vergleich muss mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Bauunternehmung die Gemeinde einklagen wird. Der Anwalt beurteilt die Erfolgsaussichten eines Prozesses gegen die Bauunternehmung als eher gering und weist darauf hin, dass ein gerichtlicher Prozess grundsätzlich mit erheblichen Risiken und hohen Kosten verbunden wäre. Bei einem Streitwert, der gemäss (verbleibender) Forderung der Bauunternehmung rund CHF 1,3 Mio. beträgt, ergeben sich z.B. Verfahrenskosten von CHF 12'000 bis CHF 120'000.³ Da das eingeholte Gutachten ein Parteigutachten darstellt, würde im Prozessfall ein weiteres gerichtliches Gutachten eingeholt, das wiederum zusätzliche Kosten in der Höhe von mehreren CHF 10'000 bewirken würde. Hinzu kommen auf beiden Seiten Anwaltskosten; diese betragen zwischen CHF 38'500 bis CHF 78'700 pro Partei.⁴ Bei nicht vollständigem Obsiegen müsste ein entsprechender Anteil der Kosten von der Gemeinde bzw. dem Kanton getragen werden.

Diese Sicht ändert auch mit dem Einbezug des Vergleichsbetrages von CHF 70'000 für den Projektingenieur und den Geologen nicht.

Ein Prozess würde im ungünstigsten Fall für den Kanton somit Kostenfolgen in der Höhe von mehreren CHF 100'000 nach sich ziehen. Von einem vollumfänglichen Obsiegen kann hier realistischerweise nicht ausgegangen werden, weshalb auch im günstigsten Fall von mit dem Vergleich vergleichbaren Kosten ausgegangen werden müsste. Der mandatierte Anwalt empfiehlt in allen Fällen, den Vergleich anzunehmen.

2.5 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Sobald die Zustimmung zur vorliegenden Ausgabe vorliegt, wird der Kanton die Zahlung voraussichtlich noch im Jahr 2019 basierend auf einer Vereinbarung per Saldo aller Ansprüche zuhanden der Vertragspartner vornehmen. Das Vergleichsangebot der Bauunternehmung ist auf Ende 2019 befristet, weshalb der Antrag an den Regierungsrat jetzt erfolgen muss.

³ Dekret betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

⁴ Verordnung über die Bemessung des Parteikostenersatzes (Parteikostenverordnung)

3 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

3.1 Kosten und massgebende Kreditsumme

Preisbasis 2014; Produktionskostenindex anteilmässig in den Sparten 3 Infrastruktur Stahlbeton bis 10 Fluss- und Bachverbau SBV

Gesamtkosten (inklusive Projektierung)	CHF	6'263'000.00
abzüglich Kostenanteil Gemeinde Mehrkosten	– CHF	85'000.00
Kosten zulasten Kanton	CHF	6'178'000.00
./.. Kredit für den Beitrag an die Projektierung (RRB 768/2013)	– CHF	400'000.00
./.. Kredit für den Beitrag an die Ausführung (RRB 601/2014)	– CHF	4'000'000.00
./.. Zusatzkredit BVE vom 25. Januar 2016 für die Ausführung	– CHF	288'000.00
Zusätzliche Mehrkosten und massgebliche Kreditsumme gemäss Art. 54 Abs. 2 FLG	CHF	1'490'000.00
abzüglich bereits bewilligter 2. Zusatzkredit vom 6. Juni 2018 (RRB 647/2018)	– CHF	600'000.00
Zu bewilligender Zusatzkredit	CHF	890'000.00

Da der erste Zusatzkredit im Jahr 2016 der unmittelbaren Fertigstellung der Brücke diente und die restlichen Zusatzkredite der Bereinigung der ausstehenden Restforderungen, die im Jahr 2016 noch nicht konkretisiert waren, wird der erste Zusatzkredit zur Berechnung der massgeblichen Kreditsumme vorliegend in Abzug gebracht. Da aber bei der Sprechung des 2. Zusatzkredits die weiteren Kosten absehbar, aber betragsmässig noch nicht bestimmbar waren, erscheint eine gesamthafte Betrachtung dieser Kosten richtig. Weil die zusätzlichen Mehrkosten insgesamt mehr als CHF 1 Mio. betragen, wird daher der 3. Zusatzkredit dem Grossen Rat unterbreitet, obwohl er für sich genommen, in der Kompetenz des Regierungsrats liegen würde.

3.2 Ausgabenart

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

3.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG und Zusatzkredit gemäss Art. 54 FLG der mit der in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs vorgesehenen Zahlung abgelöst wird.

Im Jahr 2018 wurde bereits eine Rückstellung von CHF 600'000 gebildet. Die verbleibenden CHF 290'000 sind nicht budgetiert. Der Betrag kann aber durch Verschiebung anderer Vorhaben kompensiert werden.

3.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 6'178'000 betreffen zu 100% werterhaltende Investitionen.

Die Nutzungsdauer der Investition für die Anlageklasse "Kunstabauwerke, Bauwerke" beträgt 25 Jahre. Der vorliegende Zusatzkredit von CHF 890'000 löst damit einen einmaligen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand von CHF 118'666 (Abschreibungen seit Inbetriebnahme im August 2016) und anschliessend einen ordentlichen jährlichen Abschreibungsaufwand von CHF 35'600 aus.

Die ersetzte Brücke ist abgeschrieben und verursacht keinen ausserordentlichen Abschreibungsaufwand.

4 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen

- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Zusätzliche Beilagen für die BaK

- Vereinbarung mit der Bauunternehmung vom 20./21. Juni 2019
- Schreiben vom 13. Juni 2019 von Rechtsanwalt B. Luginbühl an die Gemeinde Safnern
- Gesuch vom 18. Juni 2019 der Gemeinde Safnern an den Kanton
- Vereinbarung mit dem Projektingenieur vom ..., wird nachgereicht
- Vereinbarung mit dem Geologen vom ..., wird nachgereicht
- Schreiben vom ... von Rechtsanwalt B. Luginbühl an die Gemeinde Safnern, wird nachgereicht
- Gesuch vom ... der Gemeinde Safnern an den Kanton, wird nachgereicht